

Bericht der Gemeindekommission an die Einwohnergemeinde

An der gemeinsamen Sitzung der Gemeindekommission (GK) mit dem Gemeinderat (GR) vom 13.11.2023 wurden die Geschäfte der Einwohnerversammlung (EGV) vom 4.12.2023 besprochen. Die GK will den Einwohnern einen Einblick in die Diskussionen geben.

Der GR beantragt der EGV das **Unterstützungsmodell «Partnergemeinde» für die Sport- und Volkshaus Gitterli AG** und damit die Leistung eines jährlichen Beitrags ab dem Jahr 2024 von CHF 16.00 pro EinwohnerIn bzw. CHF 76'800 im Jahr zu genehmigen. Damit würde der jährliche Beitrag mehr als verdoppelt.

Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der GK war dafür das Gitterli verstärkt zu unterstützen. Es wurde jedoch – angesichts der negativen Budgetzahlen - zur Diskussion gestellt, ob denn der Solidarbeitrag nicht tiefer angesetzt werden müsste. Auf die Frage hin, wie lange man sich denn als Gemeinde zu diesem konkreten Beitrag verpflichtet, konnte der GR aufzeigen, dass der Solidarbeitrag jährlich neu definiert werden kann. Nach weiteren Fragen und Antworten wurden aus der GK zwei Anträge formuliert:

GK-Antrag 1: Es wird nur dann der Beitrag von CHF 16.00 übernommen, wenn mindestens 8 weitere Gemeinden als Partnergemeinde auftreten. Ansonsten soll der Beitrag von CHF 8.00 gewählt werden.

GK-Antrag 2: Der Antrag des Gemeinderates wird ergänzt um die Auflage, dass im Rahmen der Festlegung des Budgets, der Beitrag jährlich durch den GR überprüft wird.

Der GK-Antrag 1 wurde mit 3 Ja- zu 9 Nein-Stimmen abgelehnt.

Dem GK-Antrag 2 wurde mit 9 Ja- zu 3 Nein-Stimmen zugestimmt.

Die GK empfiehlt (mit 9 Ja- zu 3 Nein-Stimmen) der EGV, den Antrag des Gemeinderates - mit der Ergänzung gemäss GK-Antrag 2 (jährliche Überprüfung des Beitrags) - gutzuheissen.

Der GR beantragt der EGV der **Beschaffung Kombifahrzeug für den Werkhof (Elektrofahrzeug)** zuzustimmen und den dafür notwendigen Kredit zu bewilligen.

Die GK will unter anderem wissen, ob die Anschaffung zum aktuellen Zeitpunkt unbedingt nötig ist. Der Bauverwalter erklärt, dass die beiden, seit 2007 bestehenden Fahrzeuge unterdessen oft ausfallen und hohe Servicekosten verursachen. Der GR bestätigt, dass eine Anschaffung schon überfällig ist und man schon länger nach einem geeigneten Ersatz gesucht hat.

Die GK hat sich davon überzeugt, dass auch dieses Geschäft zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist und das vorgeschlagene Fahrzeug für den Einsatz in der Gemeinde geeignet ist.

Die GK empfiehlt der EGV (einstimmig) der Fahrzeugbeschaffung zuzustimmen und den dafür notwendigen Kredit von CHF 350'000.00 (inkl. 8.1 % MwSt., zuzüglich einer allfälligen Teuerung) zu bewilligen.

Der GR beantragt der EGV, die **Erschliessung Moosmattweg** inkl. der dafür erforderlichen Kredite für die Erschliessungsarbeiten zu genehmigen.

Die GK hat sich aufzeigen lassen, dass für die Überbauung auf dem Gebiet Moosmatt bereits einige Baugesuche eingegangen sind und damit die Erschliessung dringlich ist. Zudem wurde - auf Rückfrage hin - erklärt, dass eine Durchfahrtsstrasse gemäss Zonenplan und auch wegen den Eigentumsverhältnissen am Gebiet, nicht möglich ist.

Die GK empfiehlt der EGV (einstimmig) die Erschliessung Moosmattweg zu genehmigen und die dafür erforderlichen Kredite für Strassenbau und Hangsicherung, Wasserleitungsbau und Abwasserleitungsbau zu bewilligen.

Der GR beantragt der EGV **den sicherheitstechnischen Sanierungsmassnahmen im Gemeindehaus** zuzustimmen und den dafür nötigen Baukredit zu bewilligen.

Aus der GK wird die Frage gestellt, ob es sinnvoll ist, solche Investitionen zu tätigen, wenn die Verwaltung einen Umzug beabsichtigt. Der GR glaubt nicht an einen Umzug in absehbarer Zeit und erklärt, dass die Investitionen alle nötig sind. So vor allem auch der Ersatz des Aufzugs, weil sonst die Verwaltung nicht behindertengerecht ausgestattet ist. Der Lift ist schon seit einem Jahr ausser Betrieb, weil es keine Ersatzteile mehr gibt.

Die GK empfiehlt der EGV (mit einer Enthaltung) der Teilsanierung des Gemeindehauses zuzustimmen.

Der GR beantragt der EGV, das **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**, welches nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, zu genehmigen.

Der GR erläutert auf Rückfrage hin, dass das bisherige Reglement nicht zweckmässig war und mit dem neuen Reglement der Eintritt in die Sozialhilfe vermieden werden soll. Die Kosten der Sozialhilfe werden dann anderweitig (z.B. für Rückforderungen) benötigt und eingesetzt.

Die GK empfiehlt der EGV (einstimmig) das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen.

Der GR beantragt der EGV das **Reglement über die Feuerungskontrolle**, welches nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, zu genehmigen.

Zu diesem Geschäft gab es seitens der GK keine Fragen.

Die GK empfiehlt der EGV (einstimmig) das Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.